Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe (BGS-WAS vom 2. März 2001

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe erläßt gem. Art 5, 8 und 9 KAG folgende Satzung.

§ 1
Beitragserhebung

Der Zweckverband zu Wasserversorgung der Wiesentgruppe erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Gebiet

1. des Marktes Gößweinstein mit den Orten Gößweinstein, Behringersmühle, Einöde Stempfermühle, Moritz, Wölm, Einöde Schweigelberg, Stadelhofen, Allersdorf, Bösenbirkig, Geiselhöhe, Prügeldorf, Sachsendorf, Weiler Straßhüll, Hühnerloh, Leutzdorf, Etzdorf, Türkelstein und den Weiler Sachsenmühle;
2. des Marktes Wiesenttal mit dem Ort Wohlmannsgesees
3. der Stadt Ebermannstadt mit den Orten Burggaillenreuth, Windischgaillenreuth, Moggast, Wolkenstein, Thoosmühle, Kanndorf, Wohlmuthshüll, Buckenreuth, alle Landkreis Forchheim;
4. der Stadt Pottenstein mit den Orten Arnleithen, Rackersberg, Haßlach, Kleinlesau;
5. der Gemeinde Ahorntal mit den Orten Pfaffenberg, Zauppenberg, Neumühle und dem Weiler Rabenstein, alle Landkreis Bayreuth;

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2
Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversogungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
   1. § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
   2. § 2 Satz 2; 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
   3. § 2 Satz 2; 2. Alternative, mit dem Abschluß der Sondervereinbarung.

   Wenn der im Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 3000 qm begrenzt.
Soweit von dieser Flächenbegrenzung Bereiche im unbeplanten Gebiet nicht erfaßt werden, ist eine Tiefenbegrenzung vorzunehmen. Danach wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beide Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus oder näher als 3 m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 3 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien oder Terassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für die Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Gechoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs.2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	netto	1,02 EUR
	brutto	1,21 EUR
b) pro qm Geschoßfläche	netto	5,11 EUR
	brutto	6,08 EUR

In den Bruottbeträgen sind 19% Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

$ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. (s. WAS § 9 Abs. 3 und 4)
(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungebescheides fällig.

§ 9
Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a
Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 cbm/h	netto	21,47 EUR
		brutto	22,98 EUR
bis	10 cbm/h	netto	42,95 EUR
		brutto	45,95 EUR
über	10 cbm/h	netto	171,79 EUR
		brutto	183,82 EUR

In den Bruttobeträgen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten.

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) die Verbrauchgsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, daß die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Meß- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,02 EUR, brutto 1,09 EUR pro cbm entnommenen Wassers. Im Bruttobetrag sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten.
(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,79 EUR, brutto 1,92 EUR pro cbm entnommenen Wassers. Im Bruttobetrag sind 7% Mehrwertsteuer enthalten.

§ 11
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebührenschuld.

§ 12
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhabers eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.3., 15.6. und 15.9. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.05.1995 außer Kraft.

Sachsenmühle, den 19. März 2001

Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe
K.H. Schmidt, Verbandsvorsitzender

Diese Satzung ist mit ihrem Wortlaut Bestandteil des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 2. März 2001

Änderungen:

§ 8 Abs. 1

Ursprüngliche Fassung:
(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenmühle, 28. November 2002

Förster, Verbandsvorsitzender

Diese Satzung ist mit ihrem Wortlaut Bestandteil des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 8. Novermber 2002

§ 6

Ursprüngliche Fassung:
Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	netto	1,02 Euro
	brutto	1,19 Euro
b) pro qm Geschoßfläche	netto	5,11 Euro
	brutto	5,93 Euro

In den Bruttobeträgen sind 16% Mehrwertsteuer enthalten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Sachsenmühle 29. November 2006

Förster, Verbandsvorsitzender

Diese Satzung ist mit ihrem Wortlaut Bestandteil des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 24. November 2006